

Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung nach § 43 BeamtStG i. V. m. Art. 88 BayBG und Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG

	Teilzeit Art. 89 BayBG/§ 11 Abs. 2 TV-L Antragsteilzeit	Teilzeit Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG/§ 11 Abs. 1 TV-L Familienpolitische Teilzeit
Antragsberechtigt	Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Probe, Angestellte auf unbefristeten Arbeitsvertrag Ausnahme: Fachlehrer an Volksschulen mit musisch-technischen Fächerverbindungen nicht für Beamte auf Widerruf	Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Probe, Angestellte auf unbefristeten Arbeitsvertrag, die mindestens 1 Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen (muss nicht im gleichen Haushalt leben); nicht für Beamte auf Widerruf
Dienstrechtliche Voraussetzungen	keine Voraussetzungen, dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen	Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen; zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen eine unterhältige Beschäftigung wird nur genehmigt, wenn auch schulorganisatorisch ein sinnvoller Einsatz möglich ist, eine Erklärung zur Versetzungsbereitschaft unterzeichnet wird und ggf. Nachteile bei der Probezeitvollendung akzeptiert werden
Umfang/ Einsatz	bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit; Ausnahme: Fachlehrer an Volksschulen mit musisch-technischen Fächerverbindungen mind. 22 Unterrichtsstunden (Ausnahme: Schwerbehinderte und Lehrkräfte, die am 1. August 60 Jahre alt sind) Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse;	bis zu 8/42 der regelmäßigen Arbeitszeit bei Verwaltungsbeamten; bei Lehrkräften 5 bzw. 6 Wochenstunden (Umrechnung auf die jeweilige Unterrichtspflichtzeit je nach Lebensalter und Schwerbehinderung) Beispiel UPZ 29 Std.: $29 \times 8 : 42 = 5,5$, rd. 6 Stunden; es müssen mind. 6 Stunden gehalten werden Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse;

Es besteht kein Anspruch darauf, dass bei der Stundenplanung freie Tage oder bestimmte Wochentage berücksichtigt werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass bei der Stundenplanung freie Tage oder bestimmte Wochentage berücksichtigt werden.

Höchstdauer unbegrenzt - dienstliche Gründe dürfen nicht entgegenstehen

unbegrenzt, so lange die Voraussetzungen vorliegen

Beginn grundsätzlich ab 1. August

ab 1. August
Ausnahme: bei Geburts-, Pflege- und Adoptionsfällen ist die Genehmigung auch während des Schuljahres vorgesehen

Ende zum Ende des Schuljahres (31.07.) bzw. bei Eintritt in den Ruhestand

zum Ende des Schuljahres (31.07.)
Bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes) ist Gewährung bis zum Ende des Schulhalbjahres möglich.

Probezeit volle Anrechnung auf die Probezeit, da unterhältige Arbeitszeit nicht möglich

volle Anrechnung auf die Probezeit bei mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit
Es ist keine Ableistung der Probezeit in ausschließlich unterhältiger Teilzeit möglich.

Dienstzeit für die Berechnung der Beförderungswartezeit (Beamte) in der Regel werden alle Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll auf die Beförderungswartezeit angerechnet

in der Regel werden alle Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll auf die Beförderungswartezeit angerechnet

Funktionsinhaber	Die Beantragung von Teilzeitbeschäftigung für Funktionsinhaber ist möglich, jedoch müssen Schulleiter in der Regel während der Hauptunterrichtszeit anwesend sein. Für Schulleiter ist die Herabsetzung bis zu 4 Unterrichtsstunden (bei Ausgleich des verpflichtenden Arbeitszeitkontos 3 Stunden), für Schulleiterstellvertreter bis zu 6 Unterrichtsstunden (bei Ausgleich des verpflichtenden Arbeitszeitkontos 5 Stunden) möglich. Bei Seminarleitern ist eine Teilzeitbeschäftigung nur in besonderen Fällen möglich.
Besoldung/ Vergütung/ Ruhegehalt	Die Besoldung (und auch Anrechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit) erfolgt bei Teilzeit grundsätzlich anteilig. Ausnahme: Sind beide Ehepartner mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird der Ehegattenanteil nicht anteilig gekürzt. Auf weitere Hinweise zur Auswirkung auf das Ruhegehalt wird hier verzichtet, da sich die Rechtslage laufend ändert. Anfragen sind an das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Augsburg - Bezügestelle Besoldung - (0821/327-02) zu richten. Weitere Informationen sind auch unter folgender Internetadresse abzurufen: http://www.lff.bayern.de --> Bezüge --> Versorgung --> Infomaterial
Beihilfe	Bei Teilzeitbeschäftigung wird Beihilfe gemäß dem jeweiligen Bemessungssatz (50 % bzw. 70 % bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern) gewährt.
Antragstellung	Antragsformulare (Durchschreibeverfahren) sind bei den Staatl. Schulämtern oder den jeweiligen Schulleitungen erhältlich. Anträge können bereits ab Januar über das Staatl. Schulamt bzw. die Schulleitung eingereicht werden. Letzter Termin ist jeweils der 1. April (Antragseingang bei der Regierung).